



GZ: 131-9/242-2026/Fra

Betreff: Brugger Franziska und Robert, Petersdorf 11/1, 8330 Feldbach;
Zu- und Umbau des bestehenden Wirtschaftsgebäudes
auf dem Grundstück Nr. 1285 der KG 62137 Mühldorf
in 8330 Feldbach, Petersdorf 11
Bauakt-Nr. 20260225 –
Bauverhandlung

Feldbach, am 23.07.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Frau Brugger Franziska und Herr Brugger Robert, Petersdorf 11/1, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 09.07.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau des bestehenden Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück Nr. 1285 der KG 62137 Mühldorf in 8330 Feldbach, Petersdorf 11**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 18.08.2026, um 09:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Petersdorf 11) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

Sabine Franke

(i.V. Sabine Franke)



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.



STROM



RW-KANAL



ABBRUCH

WASSER



GAS-LEITUNG



BESTAND

SW-KANAL



TELEKOM



NEUBAU

LAGEPLAN I 1:1000

